

Abonnement f. Berlin: viertelj. 1. $\text{R}\text{e}$  29. $\text{Pf}$   
ganz Preußen 2. $\text{R}\text{e}$  12. $\text{Pf}$ ; für das übrige  
Deutschland 2. $\text{R}\text{e}$  24. $\text{Pf}$

# National-Zeitung.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u.  
Auslandes an; Berlin b. Exp. Grasstraße Str. 51  
Unterseite; die Postkarte 2 Pf.

### S u b a l t.

**Deutschland.** Berlin: die wissenschaftlichen Berichterstattungsbüros haben in Hamburg, Stuttgart, die Presseagenturen; der Landtag aus Saarburg; militärischer Kongress zu Karlsruhe; Wehrkabinett, Oldenburg; Durchführung der Generalabstimmung in Württemberg; Brüssel: die Ministrantie.  
**Frankreich.** Paris: der deutsch-dänische Streit; in Cavagnac's Botschaft; Langenberg.  
**Großbritannien.** London: die "Times" über Cavagnac; vom Hof; Berichterstattung.  
**Italien.** aus Turin, Modena, Rom und Neapel.  
**Spanien.** Madrid: Volkskommune der Stadt Oviam; Nachlassungen im Vergnügungsamt. China der Börsenstag ist Berliner Nachrichten.

„Diesen hätten die Hamburger Behörden von Glaubensschäden, daß die Polizei, welche die preußischen Verwaltungs- und Gesellschaften ihnen bislang vertraten erheitet haben, der Art wären, daß hierzu gefallene Ereignisse in Braunschweig angesetzt und vollstreckt werden; die Rolle des Herrn von Wantzenau habe sie jedoch eines Anderen beigelegt. Nach preußischen Landesgesetzen sei es nicht gestattet, sich ausländischen Gerichten, insbesondere den Hamburger

Oldenbourg, 2. November. In Ausführung der unter dem 7. November v. J. zwischen mehreren norddeutschen Städten abgeschlossenen Gewichtsconvention hat die bissige Regierung nach Drenthe Vorgänge zu einer Magazett für entlassenen, die, wenigen mit vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft, doch von wichtigen erscheint, um das Gewichtswesen mit einem Schlag vollständig zu ordnen. Es werden nämlich nicht bloß genaue Bestimmungen über Form, Größe, Material und Maßnahmen des einzelnen Gewichts erlassen, sondern

Die Unzufriedenheit des Reiches mit dem englischen Handelsvertrag ist unverkennbar, und die Befürchtungen, die er hervorruft, sind nicht unwahrscheinlich, daß nach Ablauf der 6 Wochen die Agenturen der preußischen Gesellschaften in ihrem Berthele gefährdet werden. Die Folge hieran wäre, notwendigerweise Rechtsstreitigkeiten zwischen Preußen und Großbritannien. Worauf sie sich erstrecken kann, kann nicht vorausgesagt werden; aber jedenfalls würde der größte Nachteil für die Handelswelt entstehen, ein Rechtstreit, der riesiges Vermögen englischer Gesellschaften und der englischen Handelswelt verbraucht werden müßte.

Die Unzufriedenheit des Reiches mit dem englischen Handelsvertrag

## Deutschland.

Berlin, 4. November. [Die preussischen Verfassungs-Gesellschaften in Hamburg] Über die zwischen der Hamburgerischen und dresdner Regierung entstandene wichtige Streitfrage über den gegenwärtigen Rechtszustand geht uns von einem namhaften Juristen folgende Darstellung der Sachlage zu:

Herzl in Berlin und Herr S. in Hamburg hatten einen

Unter dem in Berlin und Herr S. in Hamburg hatten einen  
Kontakt geschlossen, welcher unter andern auch die Beslimmung  
enthielt, daß der von aus dem Kontrakte entspringenden Streitig-  
keiten das Niedergesetz in Hamburg das kompetente Forum  
sein sollte. Aus diesem Kontrakte beanspruchte S. von L.  
800 Thlr. und stellte dadurch die Klage beim Niedergesetz in  
Hamburg an. Das Niedergesetz setzte dieselbe ein und stellte  
zum Klagebeantwortungs-Termin. Die Insufflation der  
Verlobung wurde durch das Stadtgericht zu Berlin bestirkt und  
dieser sendete es auch das Insufflations-Dokument ohne weitere  
Bemerkung dem Niedergesetz zu. Es wurde dann in der  
Sache *z. B.* von eisenbahnstrafrecht vom Niedergesetz erkannt und L.  
per Zahlung von 800 Thlr. verurteilt.

erschien oder konsumiert wurde, ist leider aus den Belegungen der Haushalte Blätter nicht ersichtlich. Das Erkenntnis wurde rechtzeitig und das Rückerstattung erfolgte das Berliner Gericht um rechtzeitige Belieferung des laufenden Samme. Dieser Requisition wurde von der Execution-Kommission des Städtegerichts zu Berlin nicht gewilligt, sondern die sie verweigerte die Vollstreckung des vom Rückerstattung gefällten Urteils. Die Gründe der Verweisigung werden nicht mitgetheilt. Da der §. 30, Tit. 24, P. II, T. C, O. ausdrücklich bestimmt:

„Ang die von fremden und ausländischen Gerichten gelegende Nachlast, Auswirkungen der Rechtsverhältnisse.“

und geachtete Execution der bei selbigen ergangenen Urteil müssen die Gerichte in Königlichen Landen gehörig vollfreßen, es wäre denn, daß sich wegen der Kompetenz des requirirenden Gerichts, oder sonst bei der Sache selbst ein Anstand ereignete, in welchem Hause das hiesige Gericht, wenn es ein Untergericht ist, bei dem ihm vorgesetzten Kammer-  
Justiz-Collegio, dieses aber nach Beschaffenheit der Umstände, sonder bei dem Ministerio ansetzen muß." So ist zu vernehmen, daß die Kürade am die sein können, welche Herr Minister-Praesident v. Montgelas in seiner Note an den Senat in Hamburg anschrift.

Die Verhandlung der Erziehungskommission des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin war nicht unmöglich; sie war durch Beschwerde beim Königlichen Kammergericht zu Berlin und falls auch hier die Entscheidung ungünstig ausfallen würde, durch weitere Beschwerde beim Königlichen Obertribunal anzusehen. Erst wenn dieser Weg der Beschwerde, was mindestens fraglich ist, erfolglos gewesen wäre, hätte für zweite Fälle im diplomatischen Wege durch Beurteilung eines Staatsvertrages Abhilfe bewirkt und den Bürgern Hamburgs der erwünschte Schutz gewährlebt werden sollen.

Wiederholung von der Anklamierung des Herrn Minister-Praesidenten zu entscheiden hatten, gäbe überzeugend und der Abolot Herr Daniel Herz wendete sich an den Senat zu Hamburg und bat um Rechtsfälle für seinen Klienten, „einen Hamburger Bürger“ auf diplomatischen Wege. Der Senat ging hierauf ein und verwendete sich in Berlin für die Gewährung des Antrages. Er übersah, daß der Weg Rechtes in der vorliegenden Sach-  
linie zwecklos verhakt und die Rechtsfälle noch nicht im geordneten Wege abgeschlossen waren.

Aus der Herrn Minister-Präsident scheint nicht den Senat darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß sich die höheren Gerichte noch nicht ausgesprochen und somit auch von einer vorläufigen Bemerkung der Reichsgerichte nicht die Rede sein könnte. Er erklärte den Hamburger Bürgern aufzulege in seiner Antwort: „Er sei seinem preußischen Unterkonkurrenz gefolgt, das Kompetenz ausländische Gerichte zu unterwerfen; was er ferner die § 150 ff. Tyl. I, Tit. 2, ver. a. G. D. die künftige Bevölkerung an, aber diese Vorstellung befände sich nur auf die Fälle, in welchen die Kompetenz auf ein inländisches Gericht übertragen würde. In den Beiträgen, welche Preußen mit anderen deutschen Regierungen abgeschlossen habe, sei eine solche freiwillige Provozierung mit den ausländischen Magistraten untertragen, daß die Vollstreckung der Elemente preußischer Gerichte gegenständ nicht stattfände. Die Errichtung eines preußischen Unterkonkurses, vor einem ausländischen Gerichte Recht zu schaffen, könne so weniger den preußischen Gerichten die Verpflichtung aufstellen, die Elemente preußischer Gerichte.“

Die Ernennung des Herrn Wenzel von Manteuffel zum General- und Adjutant des Königs ist eine sehr wichtige Sache, die den preußischen Staat in großer Weise aufwirkt. Es ist ein Mann, der durch seine Tugend und seine Fertigkeit geschätzt wird, und der für das Land einen großen Dienst geleistet hat. Seine Ernennung ist eine Anerkennung seiner Verdienste und eine Anerkennung seines Dienstes.

Diese Erklärung des Herren Minister-Präsidenten scheint in Hamburg großes Aufsehen eregt zu haben.  
In den „Hamburger Blättern“ erschien ein Aufsatz des Rechtsgelehrten auch amtsältesten Hamburg hochgeehrten Herren Dr. Herz, worin er anfügt, „ob der Hamburgische Senat seinen Mitgliedern den derselben schuldigen Schutz gewährt?“  
An diesem Auszuge verlangte er, daß der Senat durch Rechtspräsidial Schutz gewähren möge; namentlich macht er darauf aufmerksam, daß eine Menge Agenturen der preußischen Asse-ssanzen-Gesellschaften in Hamburg existirten. Diese hätten sich unter Verweis auf die holländischen Gesetze unterworfen, jedoch wäre die Unterwerfung ganz gleichgültig, da sie die preußischen Richter die Urtheile nicht bestätigen dürften. Es verlangt, daß der Senat den Hamburgern die Gewalt für Vollstreckung der gesetzlichen Entschließungen verfesse.

Seine Aufforderung war nicht ohne Erfolg. Einmäßige Vertreter der preußischen Versicherungsgesellschaften in Hamburg wurden am 30. Oktober vor dem Handelsgericht gehoben und ihnen von dem Richter dieser Gerichte ungestraft folgten eröffnet.

seiner Werte in dem Sinne der bedächtigeren neuen Gewichte legen und günstig, woran es wesentlich abgesehen ist, die alten Gewichte aus dem Verfahre zu verdrängen. Nach einer sorgfältigen Betrachtung sind Listen in Umlauf gelegt, auf welchen jede Haushaltung ihren Bedarf an neuen und den Vertrag der abgelaufende alten Gewichte anzugeben hat. (B. B.)

Brüssel, 3. November. Die "Independance" berichtet in Bezeichnung der Minister-Krisis, daß Anfangs durchaus nicht sämmtliche Abgeordnete Reizung gezeigt hätten, auf dem Kämme zu treten; nur die Herren Bismarck XIV. und De Quatre

Nach meinem Gedanken kann selbst jetzt noch zur Ausgleichung der Sache der Weg Rechtem verfocht werden. Die Frist ist vor Schluß, es ist allerdings verfrüht, aber dies hindert nicht einen neuen Erelutionsantrag zu machen. Der Antrag steht bei der Erelutions-Kommission des Königl. Staatsgerichts eingereicht und darauf angemeldet werden, daß dem Erreichten überlassen werden möge. Einwendungen gegen die Kompetenz zu erheben. Erfolgt abermals eine abfallende Antwort, dann ist dieser den neu erlangten Verhängniss der Beschwerdeweg zu erschließen.

Das Königliche Kammergericht auf Königlichem Ober-Tribunal zu Berlin, am 25. Februar 1848.

Den in der Ministerie-Note aufgetellten Gründen läßt  
es aber entgegenstehen, daß ein Weise nach seinem den pre-  
ußischen Unterstaaten verboten wird, sich kontinuierlich bei  
den entsprechenden Landesfürstlichen Gerichten zu unterwerfen, nicht erlaubt  
ist, daß ein solches Verbot auch nicht aus dem Begriffe her-  
auskommt, und daß es deshalb nicht als eine Verletzung  
der Prinzipien des Staates angesehen werden kann.

die Freiheit und den Prinzipien des deutschen Staatsrechts geprägt sei.

Württemberg lagt in seinem Aussage von der Vollstreckung aus von ausländischen Gerichten gesetzten Urteils (Artikel für öffentliche Rechts V, § 14 S. 103), dass eine Vollstreckung eines solchen Urteils nicht stattfindet, wenn nach den Landesgesetzen pro ratione auf das ausländische Gericht verboten gewesen wäre und hieraus folgt doch, dass nur so, wo ein Verbot statthält, eine Pro ratione umgelaufen ist. Dieses Prinzip hat auch die Rechtskiste des Justizministers Böhmer vom 11. Oktober 1888 übernommen gefunden. Dieser große preußische Rechtsgelehrte hält ganz genauso nicht in diesem Rechtskiste das Stadengericht Königsberg für befugt erklärt haben Klagen vor Berufungsgericht gegen Berufungen gegen neuere Berufungs- und Geschäftskästen ausländischer, deren Agenten in Königsberg ihr Forum haben oder sich zu setzen, wenn er die freidigitale Unterwerfung unter das Gerichtsbarkeit eines fremden Staates nach den Regeln der Jurisdiktion und den Prinzipien des deutschen Staatsrechts nicht aufzuhalten erachtet hätte.

objektivieren gegen jede einzige Verhältnisstellung des Bundes abgestützten Einwände zu thun. Dies Gesetz ist der Meinung aller Gutunterrichteten zufolge, was Frankreich betrifft — und wohl auch in Betriff Englands — unverändert. Es ist zwischen zwei Dingen zu unterscheiden, nämlich zwischen den traditionellen Sympathien alter französischer Radikale für Dänemark und den Anhängern der tatsächlichen Politik der gegenwärtigen Regierung. Die erstenen hielten an einer Art Gewissheit, über welche sich schwierig zu entscheiden sei, ein, dass ein französischer Staatsmann Regenstorf abgrenzen durfte. Einmal anderes sind jedoch die praktischen Konsequenzen der angeblichen Lage. Die französische Regierung wird sich, das ist unumstritten, über direkte Einmischung in die belgisch-niederländische Angelegenheit enthalten, so lange es sich um Verhältnisse handelt, die unterbezüglich zur Bundeskompetenz gehören, nämlich die Verfassungsvorbehalttheorie. Die interessirten Freunde der Dänen beweisen sich hier beständig, Verfassungsfrage und Thronfolge zusammen zu nähern und auf diese Weise zu zeigen, dass der Streit nicht ein rein deutscher, sondern ein europäischer ist. Diese Einschätzungen gelingen den

fraglich bleibt allerdings, wie die Entscheidung des höheren Gerichts ausfallen wird, aber für sie ungünstig auss, so ist die Hamburg noch immer Zeit, in diplomatischen Wege mit Preußen einen Bertrag zu schließen. Dazu hat die jetzt Preußen in seinen Beziehungen mit anderen deutschen Staaten das von Herrn Minister-Präsidenten aufgestellte Prinzip zu Grunde gelegt, oder die Rechtsanwendung hat sich gerade in diesem Maße seit 1840 sehr geändert, und nicht wohlberechtigt ist, daß Preußen, welche unter der Regierung seines Königs so nach deutscher Rechtsordnung gehandelt und so viel dafür aufgewandt hat, auch noch bei ferneren Verträgen dem selber aufgestellten, der Rechtsanwendung so sehr entgegengesetzten Prinzipen bleibende würde.

**Stuttgart**, 1. November. Die Telegraphenposten legt ihre Sitzungen im Finanzministerialgebäude unter Präsidentum des Finanzministers v. Knapp täglich fort, bald die Aufgabe, die sie sich gestellt, umfassender Erörterungen bedarf. — Der antag wird, wie versichert wird, erst im Monat Januar.

nar zusammen treten. Bis dahin werden die Arbeiten der verschiedenen Kommissionen der Kammern so weit befehligen seien, dass die Verhandlungen eine längere Zeit ohne Unterbrechungen vorliegen können. Auch würde es bis dahin gelingen, sein Haushaltshaushalt für 1858-90, den die verschiedensten Ministerien in diesem Moment aussiedeln, fertig zu bringen, und den Abänderungen zu unterwerfen.

**Aus Tschek.** 3. November. Die 1. höchste Regierung ist mit einem nachdrücklichen Wettbewerb im Geschäftsbetrieb von vielseitiger Art seit dem 1. November verhängt. Das Kriegsministerium macht bekannt, dass es beschlossen sei, den Kommandanten bei den Militär-Magazinen von nun an nicht mehr nach dem Schaffenswerte, sondern nur nach dem Ertrag und nach dem Gewinn des Magazins gerechnet halten zu lassen. Die Militär-Magazin-Verwaltungen sind demgemäß und das ist höchstens nur Sorn von hoher Qualität auszurüsten mit Auszeichnung verhängt.

Leimarin, 3. November. Die heutige „Württembergische Zeitung“ gibt an der Spalte folgende Nachrichten und Erklärungen: Einige Wörter sind ausdrücklich mit „Wer die Freude“ und „Wer die Freude“ hinzugefügt, um sie von den anderen zu unterscheiden. Wer die Freude“ ist ein Wortschatz, der eine Wiederholung eines